

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Ostermarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 14.03.2023	3 – 4
Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Wein- und Musikfest) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 14.03.2023	4 – 5
Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Stoff- und Tuchmarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 14.03.2023	6 – 7
Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (KleinMontMartre) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 14.03.2023	7 – 8
Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Classic Day) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 14.03.2023	8 – 9
Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Herbstmarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 14.03.2023	10 – 11

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörtter: Dorftreff Obermörtter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Weihnachtsmarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 14.03.2023 11 – 12

**Bekanntmachung**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass (Ostermarkt) im  
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern  
vom 14.03.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 09.03.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 02.04.2023 aus Anlass des Ostermarktes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14.03.2023  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez.:  
Thomas Görtz

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen**  
**aus besonderem Anlass (Wein- und Musikfest) im**  
**Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern**  
**vom 14.03.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 09.03.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 14.05.2023 aus Anlass des Wein- und Musikfestes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14.03.2023  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez.:  
Thomas Görtz

**Bekanntmachung**

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen**  
**aus besonderem Anlass (Stoff- und Tuchmarkt) im**  
**Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern**  
**vom 14.03.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 09.03.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 16.07.2023 aus Anlass des Stoff- und Tuchmarktes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14.03.2023  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez.:  
Thomas Görtz

### **Bekanntmachung**

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (KleinMontMartre) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 14.03.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 09.03.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 06.08.2023 aus Anlass des KleinMontMartre in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14.03.2023  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez.:  
Thomas Görtz

**Bekanntmachung**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass (Classic Day) im  
Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern  
vom 14.03.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten

als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 09.03.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 10.09.2023 aus Anlass des Classic Day in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14.03.2023  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez.:  
Thomas Görtz

**Bekanntmachung**

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen**  
**aus besonderem Anlass (Herbstmarkt) im**  
**Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern**  
**vom 14.03.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 09.03.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 15.10.2023 aus Anlass des Herbstmarktes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser

Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14.03.2023  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez.:  
Thomas Görtz

### **Bekanntmachung**

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Weihnachtsmarkt) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 14.03.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 09.03.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 19.11.2023 und 10.12.2023 aus Anlass des Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 14.03.2023  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez.:  
Thomas Görtz